

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Kirstin Korte, MdL  
Vorsitzendes des Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

20.04.2018/ku

Telefon 0221 3771-0  
Durchwahl 3771-291  
Telefax 0221 3771-309

E-Mail

[christina.stausberg@staedtetag.de](mailto:christina.stausberg@staedtetag.de)

Bearbeitet von

Christina Stausberg

Aktenzeichen

40.26.40 N

**Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/2115) i. V. m. dem Antrag der Fraktion der SPD „Abitur nach 9 Jahren – (Oberstufen-) Reform richtig angehen“ (Drs. 17/1818)**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW am 02.05.2018**

Sehr geehrte Frau Korte,

für die Einladung zur o.a. Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein 13. Schulrechtsänderungsgesetz bedanken wir uns.

**1. Erwartungen an eine Neuregelung der Schulzeit an Gymnasien**

Der Vorstand des Städtetages NRW hat in seiner 318. Sitzung am 11.04.2018 folgende Eckpunkte zur Wiedereinführung von G9 an Gymnasien beschlossen:

- Die Städte erwarten mit Blick auf die notwendige Einheitlichkeit und Verbindlichkeit eine landesweit gültige Leitentscheidung zu G9. Eine Delegation der Entscheidung über G8 bzw. G9 auf die einzelnen Schulen ist abzulehnen. Hierdurch bestünde die Gefahr, die Strukturdiskussion auf die kommunale Ebene verlagern und den örtlichen „Schulfrieden“ zu gefährden.
- Die Weiterführung von G8-Gymnasien kann mit Blick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Städten bzw. Stadtteilen sinnvoll sein. Den Schulen sollte im Zuge der Umstellung eine einmalige Option zur Beibehaltung von G8 eröffnet werden. Voraussetzung dafür ist ein qualifizierter Schulkonferenzbeschluss. Die Letztentscheidung muss aus Gründen der Schulentwicklungsplanung beim Schulträger liegen.

- Die Umstellung auf G9 ist konnexitätsrelevant und führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen, insbesondere durch die notwendige Schaffung zusätzlicher Räume, erhöhte Schülerbeförderungskosten sowie zusätzliche Sach- und Personalkosten. Die Landesregierung ist aufgefordert, eine alle Schulträgeraufgaben erfassende Kostenfolgeabschätzung zeitnah vorzunehmen und den Kommunen einen vollumfänglichen Belastungsausgleich für die entstehenden zusätzlichen Kosten zu gewähren.

## **2. Stellungnahme zu zentralen Punkten des Gesetzentwurfes**

### *Leitentscheidung zu G9*

Wir begrüßen die vorgesehene landesweit gültige Leitentscheidung zur Regelung der Schulzeit an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/2020. Die Landesregierung greift damit eine Kernforderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen auf. Mit dem automatischen Übergang aller öffentlichen Gymnasien zu G9, werden Diskussionen und Auseinandersetzungen an den einzelnen Schulen und in den Kommunen vermieden.

Die Möglichkeit, an den Gymnasien künftig nach Klasse 10 einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) sowie einen Hauptschulabschluss bzw. einen diesem Abschluss gleichwertigen Abschluss erwerben zu können, begrüßen wir ebenfalls. Nordrhein-Westfalen beendet damit seinen vielen Eltern und Beteiligten nur schwer vermittelbaren Sonderweg in der Sekundarstufe I. Die Regelung schafft Transparenz und fördert die Mobilität zwischen den Ländern.

### *G8-Option*

Die vorgesehene einmalige Möglichkeit, ein G8-Gymnasium auf der Grundlage eines qualifizierten Beschlusses der Schulkonferenz und der Zustimmung des Schulträgers fortzuführen, ist mit Blick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Städten bzw. Schulen aus kommunaler Sicht ebenfalls zu begrüßen. Mit der Klarstellung zur Letztentscheidungskompetenz des Schulträgers über die Fortführung von Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang ist unserem Anliegen, die Handlungskompetenz des Schulträgers zu sichern, zumindest zum Teil Rechnung getragen worden. Wir weisen allerdings darauf hin, dass damit Eltern eine Entscheidung für die Zukunft fällen, von deren Folgen sie selbst bzw. ihre Kinder kaum mehr betroffen sind. Der in den meisten Kommunen offene, kommunikative Prozess zwischen Schulträger und Schule hat sich vor Ort bewährt. Der Entscheidungszeitraum der Schulkonferenzen bis spätestens 31.01.2019 erscheint aus kommunaler Sicht allerdings zu lang, um rechtzeitig entsprechende Anpassungsmaßnahmen wie z. B. baulicher Art vorzubereiten.

### *Errichtung und Umwandlung von Gymnasien nach 2020*

Mit dem Gesetzentwurf nicht aufgegeben wurde die im Vorfeld diskutierten Möglichkeiten, auch nach 2020 neue Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang zu errichten bzw. Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang in solche mit achtjährigem Bildungsgang umzuwandeln. Mit Blick auf die Vereinbarkeit mit der Leitentscheidung lehnen wir diese Regelungen ab. Im Falle der rechtlichen Verankerung der Wechselmöglichkeiten zwischen G8 und G9 besteht die Gefahr, dass die Leitentscheidung ausgehöhlt, Schulstrukturdiskussionen auf die kommunale Ebene verlagert werden und zusätzliche Unwägbarkeiten für die kommunale Schulentwicklungsplanung entstehen.

### *Belastungsausgleich (Konnexität)*

Der Gesetzentwurf enthält die Ankündigung eines Belastungsausgleichs für die Kommunen in einem eigenen Belastungsausgleichsgesetz (Artikel 2), der den Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes

setzes entspricht. Das Land ist aufgefordert, dieses zeitnah vorzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwar erstmalig zum Schuljahr 2026/2027 ein 13. Jahrgang an allen Gymnasien beschult wird, vor allem bauliche Veränderungen aber bereits mit der Umstellung und insbesondere durch den zusätzlichen Jahrgang in der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2023/2024 erfolgen, wenn erstmals die 10. Klasse in der Sekundarstufe I verbleibt statt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu wechseln. Aufgrund der abweichenden Klassenstärke ergeben sich andere Anforderungen an die Größe und Anzahl der Unterrichtsräume. Außerdem kann es zu Engpässen kommen.

Der Belastungsausgleich ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des 13. Schulrechtänderungsgesetzes zu regeln. Derzeit lässt das Land als Grundlage der notwendigen Kostenfolgeabschätzung ein Gutachten über die zu erwartenden kommunalen Mehraufwendungen durch ein Projektteam unter Federführung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität erstellen. Die kommunalen Spitzenverbände sind im Verfahren angemessen beteiligt worden und haben gemeinsam mit ihren Mitgliedern an der Erhebung mitgewirkt. Erste Ergebnisse sollen Anfang Mai den kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt werden.

Wir fordern das Land auf, das Belastungsausgleichsgesetz zur Umsetzung des Konnexitätsausgleichs zeitnah vorzulegen. Die den Kommunen durch die Neuregelung entstehenden Mehrbelastungen müssen vollständig durch das Land ausgeglichen werden.

### **3. Anmerkungen zu weiteren Regelungen des Gesetzentwurfes**

*Individuelle Schulzeitgestaltung („Überspringen“)*

*Art. 1 Nr. 3b (zu § 16 Abs. 4) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 9 (zu § 52 Abs. 1)*

In § 16 wird in Abs. 4 als neuer Satz 2 eingefügt: „Für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt“. Gleichzeitig wird in § 52 Abs. 1 Nr. 6 „die Versetzung, die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen“ ermöglicht. Im besonderen Teil des Gesetzentwurfs findet sich unter den Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 52), dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zum Ende eines Schuljahres vorversetzt werden können, also eine Klasse überspringen können. Die Einzelheiten sollen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Positiv ist zu bewerten, dass damit eine Möglichkeit für eine flexible Förderung besonders leistungsstarker Schülerinnen und Schüler geschaffen wird. Wir befürworten somit das individuelle Überspringen einer Klasse ebenso wie das Überspringen in (Leistungs-) Gruppen. Wir warnen allerdings nachdrücklich davor, G8-Strukturen innerhalb des G9-Gymnasiums zuzulassen, insbesondere durch die Bildung von G8-Zweigen. Hierdurch würde die Leitentscheidung der Landesregierung ausgehöhlt. Zudem entstünden vor Ort erhebliche organisatorische Probleme und zusätzliche Kosten. Auch pädagogische wie soziale Aspekte sprechen gegen diese Variante.

Die Bildung von „Leistungsgruppen“ kann zusätzliche Raumbedarfe hervorrufen, sofern dafür separate Räume erforderlich wären. Diese Frage wäre damit gegebenenfalls beim Belastungsausgleich zu berücksichtigen. Das Überspringen der Einführungsphase ist darüber hinaus zumindest für den ersten Jahrgang G9 nicht möglich, da der erforderliche nächsthöhere Jahrgang der Qualifikationsphase im Jahr 2024/25 aufgrund der „G9-Lücke“ entfällt. Um eine Lösung für die potentiellen „Überspringer“ des ersten Jahrgangs zu schaffen, muss ein Konzept des Ministeriums entwickelt werden.

*Art. 1 Nr. 8 (zu § 46)*

Grundsätzlich positiv bewerten wir die Festlegung, dass die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform gehören. Dem Wahlrecht der Eltern zu G8 oder G9 kommt zwar eine

hohe Bedeutung zu, aber es sind Fälle denkbar, z. B. bei Anmeldeüberhängen, in denen das Wahlrecht der Eltern zurückstehen muss.

Im Rahmen der Aufnahmeverfahren benötigen insbesondere die Städte mit großen Anmeldezahlen und mit Blick auf die noch unklare Frage, ob es Gymnasien geben wird, die bei G8 bleiben, von Anfang an eine klare Gesetzeslage, die die Kommune stützt, sofern Eltern keinen Platz an ihrer Wunschschule erhalten können und nur noch ein Platz im jeweils anderen Gymnasialsystem verfügbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hebborn', written in a cursive style.

Klaus Hebborn